

# Verantwortung

Alkoholkontrollen in der  
Luftfahrt



**LBA**

Luftfahrt-Bundesamt

Hermann-Blenk-Straße 26

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) wurde durch Gesetz vom 30. November 1954 als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt gegründet. Es untersteht dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

Sitz des Luftfahrt-Bundesamtes ist Braunschweig. Die Aufgaben des LBA werden in der Zentrale in Braunschweig sowie in den Außenstellen an den Verkehrsflughäfen in Frankfurt, München, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg und Berlin wahrgenommen.

Regelmäßige unangekündigte geeignete Kontrollen tragen wesentlich dazu bei, dass die Dienstfähigkeit der Luftfahrerinnen und Luftfahrer jederzeit gegeben ist. Die rechtlichen Grundlagen für solche Kontrollen finden sich in den Paragraphen 4a und 29 des deutschen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie der europäischen Verordnung (EU) Nr. 965/2012.

Verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen sind, je nach zu kontrollierenden Zielgruppen, das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und die Luftfahrtunternehmen.

## **Luftfahrt-Bundesamt**

Im Rahmen seiner Aufgaben ist das LBA berechtigt, Kontrollen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von Flugbesatzungen und Kabinenpersonal durchzuführen. Diese werden stichprobenartig, meist parallel zur Überprüfung der technischen und betrieblichen Sicherheit von Luftfahrzeugen im Rahmen des EU-Vorfeldinspektionsprogramms durchgeführt.

Bei dieser luftaufsichtlichen Kontrolle der Dienstfähigkeit kommen verschiedene Schnelltestverfahren zum Einsatz, wie etwa Atemalkohol-Messgeräte oder Speichel-Drogentests.

Diese haben sich bereits in der Vergangenheit zur Überprüfung von Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr bewährt.



## Luftfahrtunternehmen

Die Pflicht zur Durchführung der Kontrollen für das eigene Personal obliegt den Luftfahrtunternehmen. Das LBA überwacht im Rahmen seiner Aufsicht über diese, dass die Unternehmen entsprechende Verfahren wirksam umsetzen.

Die Alkohol- und Drogenkontrollen durch die Luftfahrtunternehmen müssen so ausgestaltet sein, dass deren Durchführung für die beim jeweiligen Unternehmen beschäftigten Besatzungen nicht vorhersehbar sind.

Damit soll vor allem eine abschreckende und damit vorbeugende Wirkung erzielt werden.



## Landesluftfahrtbehörden

Neben den Kontrollen durch das LBA und die Luftfahrtunternehmen, die im Wesentlichen im Bereich der gewerblichen Luftfahrt erfolgen, sind die Alkohol- und Drogenkontrollen aber auch im Bereich der allgemeinen Luftfahrt nicht zu vernachlässigen.

Im konkreten Verdachtsfall werden diese Überprüfungen, unter anderem auch auf kleineren Flugplätzen in der Fläche, durch die örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörden im Zuge der Luftaufsicht sichergestellt und eng mit dem LBA abgestimmt.

## Konsequenzen

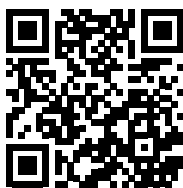
Führt die Kontrolle zu dem Ergebnis, dass die überprüfte Person aufgrund von Alkohol- bzw. Drogenkonsum nicht in der Lage ist, ihren Aufgaben als Besatzungsmitglied nachzukommen, kann das weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Soweit die Atemalkoholkontrolle einen ermittelten Blutalkoholwert über 0,0 Promille ergibt oder der Drogentest andere psychoaktive Substanzen im Speichel nachweist, kann den betroffenen Besatzungsmitgliedern als Sofortmaßnahme die weitere Dienstaussübung solange untersagt werden, bis sichergestellt ist, dass sie nicht mehr unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen.



Auch die Verweigerung oder Behinderung einer Kontrolle zieht die Untersagung der weiteren Dienstausübung nach sich.

Dies kann zu entsprechenden Verspätungen führen und so dem Ansehen des Luftfahrtunternehmens schaden und weitere wirtschaftliche Folgen haben. Bei Pilotinnen und Piloten kommen außerdem lizenzrechtliche Konsequenzen in Betracht, die bis zum Entzug der Lizenz reichen können.

Bei Verdacht einer Straftat (insbesondere § 315a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB)) wird die örtlich zuständige Polizei hinzugezogen, die dann weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergreift.



[www.lba.de](http://www.lba.de)





## Wie Sie uns erreichen

**Luftfahrt-Bundesamt**  
Abteilung Betrieb  
38144 Braunschweig

Telefon +49 531 23 55-0  
[kommunikation@lba.de](mailto:kommunikation@lba.de)  
[www.lba.de](http://www.lba.de)



### Herausgeber

Luftfahrt-Bundesamt (Sachstand: 09/2021)

### Bildnachweis

Adobe Stock: Sergiy Serdyuk (Titel), atosan (Seite 4),  
Tobias Arhelger (Seite 5), Ilistock (Seite 6),  
Luftfahrt-Bundesamt (Seite 2+8),  
Norbert Michalke (Seite 7)